

Fachbeitrag zur  
speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Auftraggeber:

Biolandhof Seiffert GbR  
vertreten durch Herrn Christian Seiffert  
Eiselau 2  
89179 Beimerstetten

Anerkannt:

Beimerstetten, den 23.10.2025

---

Christian Seiffert



Gemeinde Beimerstetten  
Kirchgasse 1  
89179 Beimerstetten

Anerkannt:  
Beimerstetten, den 23.10.2025



Lehrer Straße 3  
89081 Ulm  
Aufgestellt:  
Ulm, den 23.10.2025

---

Regina Zeeb

Bürgermeister Andreas Haas

*Regina Zeeb*

---



Projektleitung: Regina Zeeb, Diplom-Geographin

Bearbeitung: Kristin Melcher, M.Sc. Umweltwissenschaften

Dirk Häckel, Diplom- Geoökologe

Henrik Ullmer, B.Sc. Biologie



## Inhaltsverzeichnis:

<b><u>1. Einleitung</u></b>	<b>4</b>
1.1 ANLASS	4
1.2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN	4
<b><u>2. Vorhabensbeschreibung</u></b>	<b>7</b>
2.1 UNTERSUCHUNGSRaUM	7
2.2 BESCHREIBUNG DER WIRKUNGEN DES VORHABENS	8
<b><u>3. Methodisches Vorgehen</u></b>	<b>9</b>
3.1 VOGELKARTIERUNGEN	9
3.2 VORPRÜFUNG UND PROJEKSPEZIFISCHE ABSCHICHTUNG	9
3.3 WEITERGEHENDE PRÜFSCHRITTE DER SAP	10
<b><u>4. Ergebnisse der Abschichtung</u></b>	<b>11</b>
<b><u>5. Ergebnisse der Freilanduntersuchungen</u></b>	<b>11</b>
5.1 VÖGEL	11
<b><u>6. Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie VS-RL</u></b>	<b>14</b>
6.1 VÖGEL	14
<b><u>7. Vorgezogene CEF-Maßnahmen und Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Auswirkungen des Bauvorhabens</u></b>	<b>16</b>
7.1 VÖGEL	16
<b><u>8. Zusammenfassung</u></b>	<b>17</b>
<b><u>9. Literatur</u></b>	<b>18</b>

## Anlagen:

- ANLAGE 1: Abschichtungstabelle
- ANLAGE 2: Brutvogelkartierung M 1:3.000
- ANLAGE 3: Meidekarte Feldlerche M 1:3.000



## **1. Einleitung**

### **1.1 Anlass**

Die Gemeinde Beimerstetten plant im Ortsteil Eiselau die Errichtung einer Agri-Photovoltaik Anlage. Direkt östlich angrenzend an das Untersuchungsgebiet befindet sich eine landwirtschaftliche Hofstelle. Das Vorhabengebiet wird extensiv landwirtschaftlich als Weide mit Milchviehbeweidung genutzt.

Das Vorhaben wird in zwei Bauabschnitte unterteilt.

Der nördliche Bereich – Bauabschnitt I (BA I) – wurde bereits im Zuge eines bereits genehmigten Bauantrags gefasst. Im südlichen Bereich – Bauabschnitt II (BA II) – soll hingegen Baurecht durch einen Bebauungsplan ermöglicht werden. Die Gemeinde Beimerstetten möchte hierfür den Bebauungsplan „Agri-PV-Anlage Eiselau“ aufstellen. Dazu wird auf ca. 2,24 ha eine Sonderfläche mit Zweckbindung Photovoltaik (PV) ausgewiesen.

Nach einer zunächst durchgeführten artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung (Zeeb & Partner, 30.07.2024) sind im Gebiet geschützte Tierarten, insbesondere offenlandbrütende Vogelarten, zu erwarten bzw. nicht auszuschließen. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung mit Prüfung auf mögliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ist daher für dieses Vorhaben unerlässlich. Untersuchungsgegenstand des vorliegenden Artenschutzgutachtens ist BA II (Bebauungsplan „Agri-PV-Anlage Eiselau“).

### **1.2 Rechtliche Grundlagen**

Um die Belange des Artenschutzes zu prüfen, wurde der vorliegende Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) erstellt.

In Folge des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 10. Januar 2006 (Rs. C-98/03) u. a. zur Unvereinbarkeit des § 43 Abs. 4 BNatSchG a. F. mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben der FFH-Richtlinie wurde das Bundesnaturschutzgesetz durch das Erste Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2873) an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. Die hinsichtlich des Artenschutzes relevanten Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes sind am 18. Dezember 2007 in Kraft getreten. Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das am 1. März 2010 in Kraft getreten ist, wurde im Wesentlichen das bisher geltende Artenschutzrecht der §§ 42 und 43 BNatSchG a. F. in die §§ 44 und 45 der Neufassung übernommen. Materielle Änderungen bezüglich des Artenschutzrechts ergeben sich mit dem neuen Bundesnaturschutzgesetz in folgendem Punkt:

Das im Rahmen der saP zu prüfende Artenspektrum wurde um die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführten („Verantwortungs“-)Arten (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) erweitert und hinsichtlich der Schutzbestimmungen den europarechtlich geschützten Arten



gleichgestellt (vgl. Nr. II). Diese Regelung ist jedoch derzeit noch nicht anwendbar, da erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Arten bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)."

Diese Verbote wurden um den für Eingriffsvorhaben relevanten Absatz 5 des § 44 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

- "1) Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.
- 2) Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- 3) Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.



4) Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.

5) Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten.

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL sowie der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich somit aus § 44 Abs.1, Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

**Tötungsverbot** (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG): Nachstellung, Fang, Verletzung oder Tötung wild lebender Tiere oder Entnahme ihrer Entwicklungsformen

**Störungsverbot** (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

**Schädigungsverbot** (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

**Schädigungsverbot:** Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorts im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird. Werden diese Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 8 BNatSchG erfüllt sein.



## 2. Vorhabensbeschreibung

### **2.1 Untersuchungsraum**

Das Vorhabengebiet für die geplante Agri-Photovoltaikanlage (Agri-PV) hat eine Größe von ca. 4,5 ha, wovon BA II (Bebauungsplan „Agri-PV-Anlage Eiselau“) eine Teilfläche von ca. 2,24 ha umfasst, und schließt im Westen an den Ortsteil Eiselau der Gemeinde Beimerstetten an (Abbildung 1). Der geplante Umgriff des Bauvorhabens umfasst eine Teilfläche des Flurstücks 2021 und wird derzeit extensiv landwirtschaftlich als Weide mit Milchviehbeweidung genutzt, wobei der nördliche Teil noch einen Ackerstatus besitzt. Hier wurde in den letzten Jahren eine Grünlandansaat getätigt und die Fläche hat sich durch die Weidenutzung extensiviert und gleicht in ihrer Nutzung dem südlichen Teil.

Am westlichen Rand des Vorhabengebietes befindet sich im südlichen Bereich eine Baumreihe. Diese Baumreihe ist Teil des Offenlandbiotops „Windschutzhecken W Eiselau“ (Nr. 175254259084)<sup>1</sup> und besteht aus Esche, Fichte, Weide sowie Schlehe und Liguster. Sichtbar beim Begang war hier ein altes Krähennest in der Baumreihe. Eine weitere Baumreihe, bestehend aus verschiedenen Obstbäumen, verläuft entlang des nördlichen Rands des Flurstücks. Die Bäume sind durch die Beweidung zum Teil beschädigt und weisen Fraßspuren auf. Am östlichen Rand der Vorhabenfläche grenzen im südlichen Bereich eine Baumgruppe, bestehend unter anderem aus Walnuss, Linde, Kiefer und Ahorn, sowie ein Silo und ein Schuppen an.

Im Norden, Westen und Süden befinden sich intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen. Des Weiteren befindet sich an das Offenlandbiotop im Westen angrenzend ein Strommast. Östlich angrenzend an das Vorhabengebiet wird eine landwirtschaftliche Hofstelle betrieben; hier ist zudem eine Streuobstwiese vorhanden. Der gesamte Vorhabenbereich ist aktuell mit einem Zaun aus Drahtgeflecht und einer Elektrolitze umzäunt.

---

<sup>1</sup> Daten und Kartendienst der LUBW Fachplan Schutzgebiete (zuletzt abgerufen am 07.11.2024)

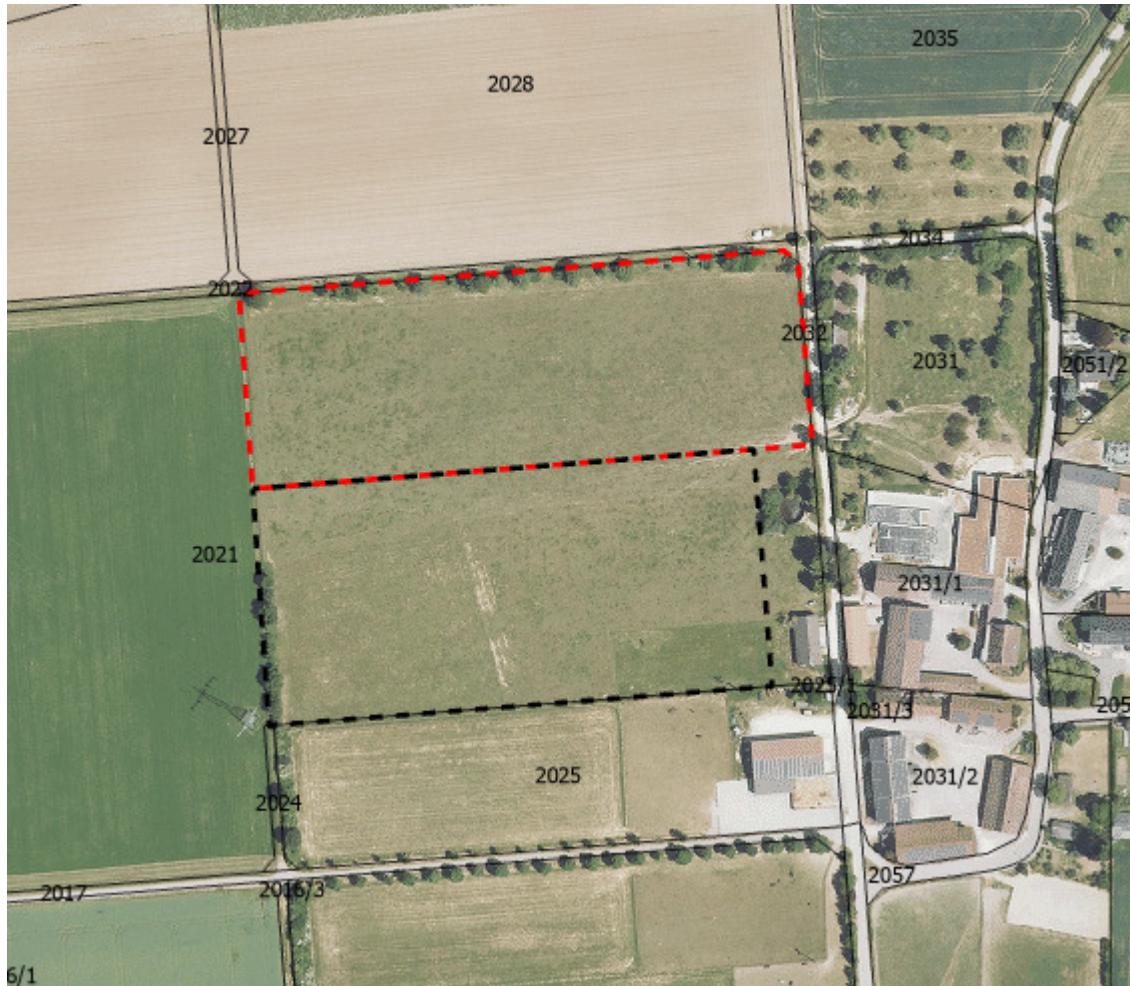


Abbildung 1: Lage der Vorhabenfläche (unmaßstäblich); rot umrandet: BA I; schwarz umrandet: BA II

## 2.2 Beschreibung der Wirkungen des Vorhabens

Durch das Vorhaben können sich folgende Auswirkungen auf Lebensräume und Artbestände ergeben:

### 1. Baubedingte Auswirkungen (während der Bauphase)

- Störung der Organismen durch den Baubetrieb (Lärm, Erschütterung und Staub)
- Gefährdung des Vegetations- und Tierbestandes durch den Bau- und Fahrbetrieb
- Zerstörung bestehender Lebensräume durch Bauabwicklung (Baustelleneinrichtung, Lagerplätze, etc.).
- Bodenverdichtung

### 2. Dauerhafte Auswirkungen durch das Bauvorhaben

- Verlust der Bodenfunktionen durch Versiegelung und Verdichtung durch Bebauungs- und Verkehrsflächen
- Verlust von Lebensräumen
- Zerschneidung von Leitstrukturen



### **3. Methodisches Vorgehen**

Im Rahmen der saP müssen die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 der VS-RL berücksichtigt werden. Nach der Erstellung einer Konfliktanalyse (Zeeb & Partner, 30.07.2024) mit Ermittlung der potentiell betroffenen Tiergruppen wurden zur artenschutzrechtlichen Beurteilung des Vorhabens Kartierungen für die Artengruppe Vögel durchgeführt.

#### **3.1 Vogelkartierungen**

Für die Erhebung der Brutvogelvorkommen wurde die Revierkartierungsmethode der Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (Südbeck et al. 2005) angewendet. Gemäß der artspezifischen Empfehlungen wurden im Zeitraum April bis Ende Juni 2024 sechs Begehungen zur Erfassung tag- und nachtaktiver Brutvogelarten durchgeführt (Tab. 1). Die Kartierungen wurden von M.Sc. Biol. Patrick Cvecko durchgeführt und erfolgten zu geeigneten Jahres- und Tageszeiten und unter geeigneten Witterungsbedingungen.

Während der Begehungen wurden alle Revier anzeigenenden, akustisch oder optisch wahrnehmbaren Vögel, die an die Untersuchungsfläche gebunden waren, punktgenau in eine Tageskarte eingetragen. Lokale Häufungen von Nachweisen einer Art während verschiedener Kontrolldurchgänge wurden gemäß den Vorgaben für die einzelnen Arten in Südbeck et al. (2005) als Brutreviere interpretiert und als Modell-Reviere kartografisch dargestellt.

**Tabelle 1:** Erfassungstermine und Bedingungen der Brutvogelkartierungen.

Datum	Uhrzeit	Temp.	Bewölkung	Wind	Witterung
04.04.2024	12:30-13:30	13-14°C	7/8-8/8	4-4 bft	WT3
23.04.2024	08:15-09:30	0-1°C	8/8-7/8	3-3 bft	WT3
09.05.2024	10:15-11:30	12-13°C	0/8-0/8	2-2 bft	WT2
23.05.2024	07:30-08:30	9-10°C	5/8-6/8	3-3 bft	WT3
30.05.2024	12:00-12:45	15-16°C	6/8-6/8	3-3 bft	WT2
10.06.2024	11:00-12:15	15-16°C	3/8-2/8	0-0 bft	WT2

#### **3.2 Vorprüfung und projektspezifische Abschichtung**

Durch eine projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums brauchen diejenigen Arten keiner saP unterzogen werden, für die eine verbotstatbeständliche Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle). In einem ersten Schritt können dazu die Arten „abgeschichtet“ werden, die aufgrund vorliegender Daten (hier: Brutvogelatlas für Baden-Württemberg, Fledermausatlas, Amphibien- und Reptilienatlas, Artinformationen der LUBW und LfU) als zunächst nicht relevant für die weiteren Prüfschritte identifiziert werden können (vgl. Anlage 1, Tabelle zur projektspezifischen Abschichtung).



Da für Baden-Württemberg bisher keine Hinweise zur Aufstellung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und hier insbesondere zur Vorgehensweise bei der „Abschichtung“ vorliegen, orientiert sich das methodische Vorgehen diesbezüglich an den fachlichen Hinweisen der Obersten Bayerischen Baubehörde / Staatsministerium des Inneren<sup>2</sup>. Demnach kann das zu prüfende Artenspektrum reduziert werden, wenn folgende Kriterien (auf Baden-Württemberg angepasst) zutreffen. Wenn:

- die Art im Großnaturraum entsprechend der Roten Liste Baden-Württembergs als ausgestorben, verschollen oder nicht vorkommend eingetragen ist,
- der Standort außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes liegt,
- der Lebensraum der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommt
- die Wirkungsempfindlichkeit der Art vorhabenspezifisch so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

In einem weiteren Schritt wird durch Felderhebungen die einzelartenbezogene Bestandssituation im Untersuchungsraum erhoben. Auf der Basis dieser Untersuchungen können dann die Arten identifiziert werden, die vom Vorhaben tatsächlich betroffen sind bzw. sein können. Hierzu werden die erhobenen bzw. modellierten Lebensstätten der jeweiligen lokalen Vorkommen der Arten mit der Reichweite der jeweiligen Vorhabenswirkungen überlagert.

### 3.3 Weitergehende Prüfschritte der saP

Folgende Schritte wurden bei der weitergehenden Prüfung der nach der Vorprüfung verbleibenden, potentiell betroffenen Arten durchgeführt:

- Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten), die durch das Vorhaben erfüllt werden können.
- Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 BNatSchG gegeben sind, falls ein Verbotstatbestand erfüllt ist.

---

<sup>2</sup> Oberste Baubehörde im Staatsministerium des Inneren (2013): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) – Fassung mit Stand 01/2013



## 4. Ergebnisse der Abschichtung

Es wurde die Artengruppe der **Vögel** kartiert (s. Kap. 5).

Alle Arten der Artengruppen **Säugetiere ohne Fledermäuse, Fledermäuse, Reptilien und Amphibien**, **Kriechtiere, Fische, Libellen, Käfer, Tag- und Nachtfalter, Schnecken, Muscheln und Gefäßpflanzen** konnten abgeschichtet werden.

## 5. Ergebnisse der Freilanduntersuchungen

### 5.1 Vögel

Die Begehungen zur Erfassung der Brutvögel wurden im Zeitraum vom 04. April bis zum 10. Juni 2024 durchgeführt. Der Hauptfokus der Brutvogelkartierung war der geplante Umgriff und die nähere Umgebung des Baugebiets.

Insgesamt konnten im Untersuchungsgebiet 24 Vogelarten erfasst werden, wovon bei 8 Arten Brutreviere festgestellt werden konnten. Bei den übrigen 16 Arten handelte es sich um Nahrungsgäste oder Durchzügler (vgl. Tabelle 2).

Im Vorhabengebiet selbst wurden im Bereich des westlichen Feldgehölzes ein Revier der Kohlmeise und im Bereich der nördlichen Baumreihe je ein Revier von Star und Blaumeise kartiert.

Auf den umliegenden Ackerflächen wurden sechs Reviere der Feldlerche festgestellt, welche sich nördlich, westlich und südlich der Vorhabenfläche befinden. Des Weiteren wurden bei den Gehölzbrütern je ein Revier von Haussperling, Buchfink und nochmals des Stars im nahegelegenen nordöstlichen Streuobstbestand festgestellt sowie je ein Brutrevier von Buchfink, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke und Zilpzalp im weiter entfernten Waldbestand im Norden erfasst (s. auch Anlage 2, Brutvogelkartierung).

**Tabelle 2: Bei den Kartierungen im USG nachgewiesene Brutvögel (BV) bzw. Nahrungsgäste oder Durchzügler (NG). Grau hinterlegt: Brutvögel im USG mit Rote Liste Status in Deutschland (2021) oder Baden-Württemberg (2022) bzw. nach Artenschutzrecht streng geschützte Vogelarten.**

Art (Dt. Name)	Art (Wissenschaftl. Name)	Status (BV/NG)	RL D	RL BW	Streng geschützt
Amsel	<i>Turdus merula</i>	NG	*	*	-
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	NG	*	*	-
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	BV	*	*	-
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	BV	*	*	-
Elster	<i>Pica pica</i>	NG	*	*	-
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	BV	3	3	-
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	NG	V	V	-
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	NG	*	V	-



Art (Dt. Name)	Art (Wissenschaftl. Name)	Status (BV/NG)	RL D	RL BW	Streng geschützt
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	NG	*	*	-
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	NG	*	*	-
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	BV	*	V	-
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BV	*	*	-
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	NG	*	*	x
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	BV	*	*	-
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	NG	V	3	-
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	NG	*	*	-
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	NG	*	*	x
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	NG	*	*	-
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	BV	3	*	-
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	NG	*	*	-
Tannenmeise	<i>Periparus ater</i>	NG	*	*	-
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	NG	*	*	-
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	NG	*	*	-
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	BV	*	*	-

Von den 24 festgestellten Vögeln konnte der Großteil als nicht relevant für die weiteren Prüfschritte der saP identifiziert werden, da sie keinen Rote-Liste Status aufweisen bzw. nicht streng geschützt sind und für sie eine verbotstatbeständliche Betroffenheit durch das Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (siehe Kap. 3.5 sowie Anlage 1, Tabelle zur projektspezifischen Abschichtung).

Dies gilt für die aufgenommenen Nahrungsgäste und Durchzügler, bei denen davon ausgegangen wird, dass die betroffene Grünlandfläche weiterhin zur Nahrungssuche genutzt werden kann, da keine Nutzungsänderung vorgesehen ist. Außerdem stellen umgebende Acker- und Grünlandflächen ausreichend Ausweichflächen zur Nahrungssuche bereit. Daher können diese Arten abgeschichtet werden. Auch für die gehölzbrütenden Arten im weiter entfernt gelegenen Waldgebiet im Norden kann eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden. Ihre Brutreviere weisen einen ausreichenden Abstand zum geplanten Vorhaben auf.

Bei den erfassten Gehölzbrüterarten am nördlichen und westlichen Rand des Vorhabensgebietes sowie in der nahen Umgebung im Bereich der Streuobstwiese ist nicht von einem Verlust der Brutstätte auszugehen, da alle Gehölzstrukturen erhalten bleiben. Eine Störung bei Errichtung der



Anlage ist möglich, dennoch handelt es sich bei den Arten Kohl-, Blaumeise und Buchfink um weit verbreitete Vogelarten. Bei diesen ist regelmäßig davon auszugehen, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt, sodass diese abgeschichtet werden können.

Für den Star und den Haussperling als Arten der Roten Liste ist die vorhabenspezifische Wirkungsempfindlichkeit gesondert zu ermitteln. Auch die Feldlerche hat einen Rote-Liste-Status. Sie ist zwar nicht direkt durch das Vorhaben betroffen, da ihre Reviere außerhalb des Plangebietes liegen, muss wegen einer möglicherweise veränderten Kulissenwirkung durch die geplante Anlage dennoch den weiteren Prüfschritten der saP unterzogen werden.



## **6. Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie VS-RL**

Die Darstellung des projektspezifischen Abschichtungsprozesses, wie er in Kapitel 3 dargestellt ist, ist in Anlage 1 vorhanden. Für die Gruppen Säugetiere ohne Fledermäuse, Fledermäuse, Kriechtiere, Lurche, Fische, Libellen, Käfer, Tag- und Nachtfalter, Schnecken, Muscheln und Gefäßpflanzen sind nach dem Abschichtungsprozess keine Arten verblieben, für die es einer weiterführenden Prüfung bedarf.

Bei der Artengruppe der Vögel konnten ebenfalls alle der nachgewiesenen Vogelarten, bis auf Star, Haussperling und Feldlerche, entsprechend der Ausführungen in Kapitel 3.3 abgeschichtet werden. Für diese drei Arten muss die vorhabenspezifische Wirkungsempfindlichkeit und das Konfliktpotenzial des Vorhabens gesondert geprüft werden.

### **6.1 Vögel**

#### Konfliktpotenzial des Vorhabens mit den vorkommenden Vogelarten

Die Vorhabenfläche wird von einigen Arten als Nahrungshabitat genutzt. Da im Umfeld des Vorhabens jedoch weiträumig landwirtschaftlich genutzte Flächen zur Nahrungssuche zur Verfügung stehen, verursacht das geplante Vorhaben hier keine Verschlechterung und die Fläche kann auch weiterhin zur Nahrungssuche genutzt werden. Für den Großteil der in der Umgebung brütenden Vögel liegt aufgrund ihrer weiten Verbreitung bzw. ihrer großen Entfernung zur Vorhabenfläche nach heutigem Kenntnisstand ebenfalls keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes durch das Vorhaben vor (s. Kap. 5.1).

Der Star und der Haussperling brüteten in Gehölzstrukturen im Geltungsbereich bzw. im näheren Umfeld der geplanten Anlage. Die Gehölzstrukturen bleiben zwar erhalten, durch die Errichtung der Anlage können jedoch Störungen für diese Arten ausgelöst werden. Allerdings ist die zu erwartende Störung von sehr geringem Ausmaß sowie von kurzer Dauer, da bei der Errichtung der PV-Anlage lediglich Pfosten in den Boden gerammt werden und nur ein kleiner Teil für die Trafo-Station in BA I versiegelt werden muss. Durch den Betrieb der Anlage ist nicht von einer Störung auszugehen. Zudem kann eine gewisse Störungsunempfindlichkeit für Star und Haussperling angenommen werden, da sie bereits in großer Nähe zur bestehenden Hofstelle brüten. Folglich kann auch für sie nach heutigem Kenntnisstand eine Verschlechterung der Lebensraumqualität ausgeschlossen werden. Durch die geplante Weiterführung der Gehölzstruktur im Westen ist sogar mit einer Erhöhung des Habitatangebotes zu rechnen. Eine verbotstatbeständliche Betroffenheit durch das Projekt kann somit ebenso mit hinreichender Sicherheit für Star und Haussperling ausgeschlossen werden. Eine weiterführende Prüfung auf Verbotstatbestände kann für diese Arten demnach entfallen.

Die Feldlerche ist durch das Vorhaben nicht direkt durch den Verlust eines Brutreviers betroffen, da alle sechs Nachweise außerhalb des Plangebiets liegen. Ebenfalls ist nicht von einer indirekten Beeinträchtigung aufgrund einer veränderten Kulissenwirkung durch die geplante Anlage auszugehen. Durch die geplante Anlage entsteht für diese Reviere kein zusätzliches Meidegebiet



(75 m um die geplanten PV-Module<sup>3</sup>). Dies ist darin zu begründen, dass die erfassten Feldlerchenpaare ausreichend Abstand zur geplanten Anlage aufweisen und / oder bereits innerhalb eines vor Umsetzung bestehenden Meidebereichs brüten – ausgelöst durch schon im Untersuchungsgebiet vorhandene Strukturen wie Baumreihen, Gehölzflächen, Stromleitung, Wege (vgl. auch Anlage 3, Meidekarte).<sup>4</sup> Somit erfolgt insgesamt keine Verschlechterung des Ist-Zustandes und ein Verlust der Feldlerchenreviere kann Stand heutiger Kenntnis ausgeschlossen werden. Bei Errichtung der Anlage ist allerdings zu beachten, dass bei der geplanten Eingrünung im Westen keine Bäume gepflanzt werden, um somit die Meidekulisse für die Feldlerche nicht zusätzlich zur Anlagenhöhe zu vergrößern.

Unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahme kann eine verbotstatbeständliche Betroffenheit durch das Projekt mit hinreichender Sicherheit für die Feldlerche ausgeschlossen werden. Auch hier kann von einer weiterführenden Prüfung auf Verbotstatbestände abgesehen werden.

---

<sup>3</sup> Trautner et al. (2024): Photovoltaik-Freiflächenanlagen und Naturschutz – Feststellungen und Empfehlungen aus einer Orientierungshilfe für die regionale Planung

<sup>4</sup> Schlumprecht (2016): Entwicklung methodischer Standards zur Ergänzung der SAP-Internet-Arbeitshilfe des LfU, Bayreuth



## 7. Vorgezogene CEF-Maßnahmen und Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Auswirkungen des Bauvorhabens

### 7.1 Vögel

Zur Vermeidung des Tatbestandes Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) sind Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung möglich. Zur Vermeidung des Tatbestandes der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) sind konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich. Alle Maßnahmen sind in Tabelle 3 zusammengefasst.

**Tabelle 3: Konfliktvermeidende Maßnahmen und erforderliche CEF-Maßnahmen im Rahmen des Bauvorhabens.**

<input checked="" type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	<p><u>Feldlerche:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verzicht auf Bäume oder sonstige höhere Vertikalstrukturen am Rand des Geltungsbereichs.</li> </ul> <p><u>Alle Brutvogelarten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Baufeldfreimachung im Umgriff außerhalb der Brutperiode (01.10. bis 28.02.).</li> </ul> <p><u>Allgemeiner Tierschutz (insbes. Insekten und Fledermäuse):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Es sollten Leuchtmittel eingesetzt werden, bei denen der Ultraviolett- und Blauanteil im Lichtspektrum möglichst gering ist. Derzeit sollten vor allem LED-Lampen mit entsprechendem Spektrum ohne UV-Anteil und einer Farbtemperatur von &lt; 2.700 Kelvin eingesetzt werden. Dabei soll v. a. auch die Abstrahlung nach oben so gering wie möglich sein. Das Schutzglas muss flach sein, um Streulicht zu vermeiden (keine Lichtabstrahlung). Das Leuchtmittel darf nicht aus der Lampe heraus ragen, ggf. Verwendung von Blenden.</li> </ul>
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich:	Keine CEF-Maßnahmen erforderlich.



## **8. Zusammenfassung**

Der Antragsteller beabsichtigt westlich des Ortsteils Eiselau der Gemeinde Beimerstetten eine Agri-Photovoltaik-Anlage zu errichten. Dieses Vorhaben ist in zwei Bauabschnitte eingeteilt, wobei Bauabschnitt I als Bauantrag bereits eingereicht und genehmigt wurde. Bauabschnitt II wird im Rahmen eines Bebauungsplanes gefasst und ist somit Gegenstand des vorliegenden Artenschutzgutachtens. Zur Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den artenschutzrechtlichen Belangen wurde das vorliegende Gutachten erstellt.

Die Methodik der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung orientiert sich an den fachlichen Hinweisen der Obersten Bayerischen Baubehörde / Staatsministerium des Inneren. Es werden die Anhang IV – Arten der FFH- Richtlinie und die europäischen Vogelarten betrachtet.

Es wurde nach der Erstellung einer Konfliktanalyse Kartierungen für die Vögel durchgeführt. Im Ergebnis kamen mehrere Brutvogelarten im weiteren Untersuchungsraum des geplanten Baugebiets vor. Nach dem Abschichtungsprozess und der Ermittlung der vorhabenspezifischen Wirkungsempfindlichkeit sind keine Vogelarten verblieben, die einer weiterführenden Prüfung auf Verbotstatbestände hin unterzogen wurden.

**Nach heutigem Kenntnisstand kann davon ausgegangen werden, dass durch das geplante Vorhaben weder für gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten (Anhang IV der FFH-Richtlinie, Europäische Vogelarten) noch für streng geschützte Arten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Es sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich. Die genannten konfliktvermeidenden Maßnahmen sind zu beachten (s.a. Kap. 7).**



## 9. Literatur

---

- Hölzinger, J. (1997) (Hrsg.): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 3.2: Singvögel 2. Ulmer Verlag, Stuttgart.
- Hölzinger, J. (1999) (Hrsg.): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 3.1: Singvögel 1. Ulmer Verlag, Stuttgart.
- Kramer, M., Bauer, H.-G., Bindrich, F., Einstein, J., Mahler, U. (2022).: Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 1, LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, Karlsruhe.
- NABU (2004): Vögel der Agrarlandschaft. Bestand, Gefährdung, Schutz. NABU-Infoservice, Bonn.
- Ryslavy, T., Bauer, H.-G., Gerlach, B., Hüppop, O., Stahmer, J., Südbeck, P. & Sudfeldt, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, Stand 30.09.2020. – Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112.
- Schlumprecht, H. (2016): Relevanzprüfung, Erfassung und Maßnahmen bei Betroffenheit der Feldlerche. [Kurzfassung von "Entwicklung methodischer Standards zur Ergänzung der saP-Internetarbeitshilfe des bayer. Landesamts für Umwelt am Beispiel von Zauneidechse, Feldlerche, Kiebitz und Rebhuhn", Augsburg, 2016.]
- Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K. & Sudfeldt, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- Trautner, J., Attinger, A., & Dörfel, T. (2024): Photovoltaik-Freiflächenanlagen und Naturschutz – Feststellungen und Empfehlungen aus einer Orientierungshilfe für die regionale Planung
- Trautner, J., Lambrecht, H., Mayer, J. & Hermann, G. (2006): Das Verbot der Zerstörung, Beschädigung oder Entfernung von Nestern europäischer Vogelarten nach § 42 BNatSchG und Artikel 5 Vogelschutzrichtlinie – fachliche Aspekte, Konsequenzen und Empfehlungen. Naturschutz in Recht und Praxis – online, Heft 1. [www.naturschutzrecht.net](http://www.naturschutzrecht.net).

**Anlage 1: Abschichtung zum Bebauungsplan „Agri-PV-Anlage Eiselau“,  
Gemeinde Beimerstetten**

**Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur  
speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung  
(saP)**  
**(Fassung mit Stand 02/2023)**

**Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums**

Die folgenden Tabellen beinhalten alle in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Baden-Württemberg (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

*Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.*

In Baden-Württemberg ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten.

Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Baden-Württembergs werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste der Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

**Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):**

**Schritt 1: Relevanzprüfung**

**V:** Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Baden-Württemberg  
oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in BW vorhanden (k.A.)  
**0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Baden-Württemberg

**L:** Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt  
oder keine Angaben möglich (k.A.)  
**0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

**E:** Wirkungsempfindlichkeit der Art:

- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können  
**0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden.

Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

### **Schritt 2: Bestandsaufnahme**

**NW:** Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

**X** = ja; (**X**) = ja (Rufgruppe bei Fledermäusen)

**0** = nein

**PO:** potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Baden-Württemberg nicht unwahrscheinlich

**X** = ja

**0** = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren Betrachtung zugrunde gelegt.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

### **Weitere Abkürzungen:**

<b>0</b>	Ausgestorben oder verschollen
<b>1</b>	Vom Aussterben bedroht
<b>2</b>	Stark gefährdet
<b>3</b>	Gefährdet
<b>G</b>	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
<b>R</b>	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
<b>D</b>	Daten defizitär
<b>V</b>	Arten der Vorwarnliste
<b>i</b>	gefährdete wandernde Tierart
<b>x</b>	nicht aufgeführt
-	Ungefährdet
<b>nb</b>	Nicht berücksichtigt (Neufunde)
<b>r</b>	randlich einstrahlend

**sg:** streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

### **Quellen:**

**RLBW:** Rote Liste Baden-Württemberg

**Säugetiere:** Braun, M. & Dieterlen, F. (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Stand 2001. – Verlag Eugen Ulmer, 263-272, Stuttgart.

**Amphibien und Reptilien:** Laufer, H. & Waitzmann, M. (2022): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. 4. Fassung, Stand 31.12.2020. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 16, LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, Karlsruhe.

**Fische:** Baer, J., et al. (2014): Die Rote Liste für Baden-Württembergs Fische, Neunaugen und Flußkrebse, Stand 2014. – Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg, Stuttgart.

**Libellen:** Hunger, H. & Schiel, F.-J. (2006): Rote Liste der Libellen Baden-Württembergs und der Naturräume, Stand 2005. Libellula Supplement 7: 3-14.

**Käfer:** Trautner, J. (2006): Rote Liste und Artenverzeichnis der Laufkäfer Baden-Württembergs, Stand 2005. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 9, LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, Karlsruhe.

Bense, U. (2002): Verzeichnis und Rote Liste der Totholzkäfer Baden-Württembergs, Stand 2001. Naturschutz Landschaftspflege Bad.Württ.,74.

**Schmetterlinge:** Ebert, G., et al. (2008): Rote Liste und Artenverzeichnis der Großschmetterlinge Baden-Württembergs, Stand 2004. LUBW Online-Veröffentlichung.

**Mollusken:** Arbeitsgruppe Mollusken BW (2008): Rote Liste und Artenverzeichnis der Schnecken und Muscheln Baden-Württembergs, Stand 2006. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 12, LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, Karlsruhe.

**Gefäßpflanzen:** Breunig, T. & Demuth, S. (2023): Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs. 4. Fassung, Stand 15.06.2021. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 2. LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, Karlsruhe.

**Brutvögel:** Kramer, M., et al. (2022).: Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 1, LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, Karlsruhe.

#### **RLD:** Rote Liste Deutschland

**Säugetiere:** Meinig, H., et al. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Stand November 2019. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170(2), Bundesamt für Naturschutz, Bonn.

**Amphibien und Reptilien:** Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands, Stand 08.06.2019. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170(3), Bundesamt für Naturschutz, Bonn.

**Süßwasserfische:** Freyhof, J., Bowler, D., Broghammer, T., Friedrichs-Manthey, M., Heinze, S. & Wolter, C. (2023): Rote Liste und Gesamtartenliste der sich im Süßwasser reproduzierenden Fische und Neunaugen (Pisces et Cyclostomata) Deutschlands, Stand Oktober 2022. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170(6), Bundesamt für Naturschutz, Bonn.

**Libellen und Käfer:** Ries, M., et al. (2021): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 5: Wirbellose Tiere (Teil 3).– Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(5), Landwirtschaftsverlag, Münster.

**Schmetterlinge und Mollusken:** Binot-Hafke, M., et al. (2012): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1) – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(3), Landwirtschaftsverlag, Münster.

**Gefäßpflanzen:** Metzing, D., et al. (2018): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 7: Pflanzen. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(7), Landwirtschaftsverlag, Münster.

**Vögel:** Ryslavy, T., et al. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, Stand 30.09.2020. – Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112.

<https://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/233226/>

Landesamt für Umwelt Baden-Württemberg – Besonders und streng geschützte Arten:

<http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/36339/>

Bundesamt für Naturschutz Deutschland – FFH-Anhang IV Arten:

[http://www.ffh-anhang4.bfn.de/ffh\\_anhang4-saeugetiere.html](http://www.ffh-anhang4.bfn.de/ffh_anhang4-saeugetiere.html)

Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten, 1. Aufl.

**Tierarten:**

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
---	---	---	----	----	-----	-----	------	-----	----

**Fledermäuse**

X	0				Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2	2	x
X	X	0			Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	3	3	x
0					Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2	3	x
X	X	0			Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	2	-	x
0					Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	1	1	x
0					Brandtfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	1	-	x
0					Große Hufeisennase	<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	1	1	x
X	0				Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	i	V	x
X	X	0			Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	2	-	x
X	X	0			Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	3	-	x
0					Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	0	2	x
0					Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	x
0					Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	1	2	x
0					Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	G	-	x
0					Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	2	3	x
0					Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcathoe</i>	x	1	x
X	0				Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	i	-	x
X	0				Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	3	-	x
0					Weißenrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	D	-	x
0					Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	R	2	x
X	X	0			Zweifarbfledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	i	D	x
X	X	0			Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	-	x

**Säugetiere ohne Fledermäuse**

0					Baumschläfer	<i>Dryomys nitedula</i>	x	R	x
X	0				Biber	<i>Castor fiber</i>	2	V	x
0					Birkenmaus	<i>Sicista betulina</i>	x	2	x
0					Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	1	1	x
0					Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	0	3	x
0					Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	G	V	x
0					Luchs	<i>Lynx lynx</i>	0	1	x
0					Wildkatze	<i>Felis silvestris sylvestris</i>	0	3	x

**Kriechtiere**

0					Äskulapnatter	<i>Zamenis longissimus</i>	2	2	x
0					Europ. Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	1	1	x
0					Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	D	V	x
X	0				Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	3	3	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Westl. Smaragdeidechse	<i>Lacerta bilineata</i>	2	2	x
X	0				Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3	V	x

**Lurche**

0					Alpensalamander	<i>Salamandra atra</i>	R	-	x
0					Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	1	2	x
X	0				Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	2	2	x
X	0				Kammmolch	<i>Triturus cristatus</i>	3	3	x
0					Kleiner Wasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>	G	G	x
0					Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	1	3	x
X	0				Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	2	2	x
X	0				Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	3	3	x
0					Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	1	3	x
0					Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	-	V	x
0					Wechselkröte	<i>Pseudoepeorus viridis</i>	2	2	x

**Fische**

0					Donaukaulbarsch	<i>Gymnocephalus baloni</i>	x	-	x
---	--	--	--	--	-----------------	-----------------------------	---	---	---

**Libellen**

0					Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	2r	G	x
0					Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	0	1	x
0					Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	1	1	x
0					Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	1	2	x
0					Grüne Keiljungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	3	2	x
0					Sibirische Winterlibelle	<i>Sympetrum paedisca (S. braueri)</i>	2	2	x

**Käfer**

0					Großer Eichenbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	1	x
0					Schwarzer Grubenlaufkäfer	<i>Carabus nodulosus</i>	0	1	x
0					Scharlach-Plattkäfer	<i>Cucujus cinnaberinus</i>	x	1	x
0					Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	x	1	x
0					Eremit	<i>Osmodesma eremita</i>	2	2	x
0					Alpenbock	<i>Rosalia alpina</i>	2	2	x

**Tagfalter**

0					Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	1	2	x
0					Moor-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha oedippus</i>	0	1	x
0					Kleiner Maivogel	<i>Euphydryas maturna</i>	x	1	x
0					Quendel-Ameisenbläuling	<i>Maculinea arion</i>	2	3	x
0					Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	3	V	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea teleius</i>	1	2	x
0					Gelbringfalter	<i>Lopinga achine</i>	1	2	x
0					Flussampfer-Dukatenfalter	<i>Lycaena dispar</i>	3	3	x
0					Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	1	2	x
x 0					Apollo	<i>Parnassius apollo</i>	1	2	x
0					Schwarzer Apollo	<i>Parnassius mnemosyne</i>	1	2	x

**Nachtfalter**

0					Heckenwollafter	<i>Eriogaster catax</i>	0	1	x
0					Haarstrangwurzeleule	<i>Gortyna borelii</i>	1	1	x
0					Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	V	-	x

**Schnecken**

0					Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	2	1	x
0					Gebänderte Kahnschnecke	<i>Theodoxus transversalis</i>	x	1	x

**Muscheln**

0					Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	1	1	x
---	--	--	--	--	-----------------------------------	---------------------	---	---	---

**Gefäßpflanzen:**

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Lilienblättrige Becherglocke	<i>Adenophora liliifolia</i>	x	1	x
0					Kriechender Sellerie	<i>Apium repens</i>	1	1	x
0					Braungrüner Streifenfarn	<i>Asplenium adulterinum</i>	x	2	x
0					Dicke Trespe	<i>Bromus grossus</i>	2	1	x
0					Herzlöffel	<i>Caldesia parnassifolia</i>	x	1	x
x 0					Europäischer Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3	3	x
0					Böhmischer Fransenenzian	<i>Gentianella bohemica</i>	x	1	x
0					Sumpf-Siegwurz	<i>Gladiolus palustris</i>	1	2	x
0					Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanoides</i>	1	2	x
0					Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>	2	2	x
0					Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	2	2	x
0					Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	x	2	x
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	<i>Myosotis rehsteineri</i>	1	1	x
0					Finger-Küchenschelle	<i>Pulsatilla patens</i>	x	1	x
0					Sommer-Wendelähre	<i>Spiranthes aestivalis</i>	1	2	x
0					Bayerisches Federgras	<i>Stipa pulcherrima ssp. bavarica</i>	x	1	x
0					Prächtiger Dünnpfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	x	-	x

## B Vögel

Grundlage ist die Liste der nachgewiesenen Brutvogelarten in Baden-Württemberg (Kramer, M., et al. (2022).: Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 1, LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, Karlsruhe) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste.

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
X	0				Alpenbirkenzeisig	<i>Acanthis cabaret</i>	V	-	-
0					Alpenbraunelle	<i>Prunella collaris</i>	x	R	-
0					Alpendohle	<i>Pyrrhocorax graculus</i>	x	R	-
0					Alpenschneehuhn	<i>Lagopus muta</i>	x	R	-
0					Alpensegler	<i>Apus melba</i>	-	-	-
X	X	0	X		Amsel*)	<i>Turdus merula</i>	-	-	-
0					Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	1	1	x
X	X	0	X		Bachstelze*)	<i>Motacilla alba</i>	-	-	-
0					Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>	R	-	-
X	0				Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	V	3	x
X	0				Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	2	V	-
0					Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	x
X	0				Berglaubsänger	<i>Phylloscopus bonelli</i>	1	-	x
0					Bergpieper	<i>Anthus spinosus</i>	1	-	-
0					Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	1	1	-
0					Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	-	-	x
0					Birkhuhn	<i>Tetrao tetrix</i>	0	2	x
X	0				Blässhuhn*)	<i>Fulica atra</i>	-	-	-
0					Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	2	-	x
X	X	0	X		Blaumeise*)	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	-
0					Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	3	-
0					Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	0	1	x
0					Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	x	-	-
X	X	0	0		Braunkohlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	1	2	-
X	X	0	X		Buchfink*)	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	-
X	X	0	0		Buntspecht*)	<i>Dendrocopos major</i>	-	-	-
X	X	0	0		Dohle	<i>Coleus monedula</i>	-	-	-
X	X	0	0		Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	-	-
0					Dreizehenspecht	<i>Picoides tridactylus</i>	1	-	x
0					Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	1	-	x
X	0				Eichelhäher*)	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	V	-	x
X	X	0	X		Elster*)	<i>Pica pica</i>	-	-	-
X	0				Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	-	-	-
X	X	0	X		Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	-
X	0				Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	2	2	-
X	X	0	X		Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	-
0					Felsenschwalbe	<i>Ptyonoprogne rupestris</i>	x	-	X
X	0				Fichtenkreuzschnabel*)	<i>Loxia curvirostra</i>	-	-	-
0					Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	0	3	X
X	X	0	0		Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	3	-	-
0					Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	V	V	X
0					Flusseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	V	2	x
0					Flusuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	0	2	x
0					Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	-	3	-
X	X	0	0		Gartenbaumläufer*)	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	-	-
X	X	0	0		Gartengrasmücke*)	<i>Sylvia borin</i>	-	-	-
X	X	0	0		Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	V	-	-
X	0				Gebirgsstelze*)	<i>Motacilla cinerea</i>	-	-	-
X	X	0	0		Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	3	-	-
X	0				Gimpel*)	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	-	-	-
X	X	0	0		Girlitz*)	<i>Serinus serinus</i>	-	-	-
X	X	0	X		Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	-	-
0					Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	1	V	x
0					Graugans	<i>Anser anser</i>	-	-	-
X	0				Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	-	-	-
X	0				Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	V	V	-
X	0				Grauspecht	<i>Picus canus</i>	2	2	x
0					Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	1	x
X	X	0	X		Grünfink*)	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	-
X	X	0	0		Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	-	x
X	0				Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	-	-	x
0					Habichtskauz	<i>Strix uralensis</i>	x	R	x
0					Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	V	3	x
0					Haselhuhn	<i>Tetrastes bonasia</i>	0	2	-
0					Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	1	1	x
X	0				Haubenmeise*)	<i>Parus cristatus</i>	-	-	-
0					Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	-	-	-
X	X	0	X		Hausrotschwanz*)	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	-
X	X	0	X		Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	-	-

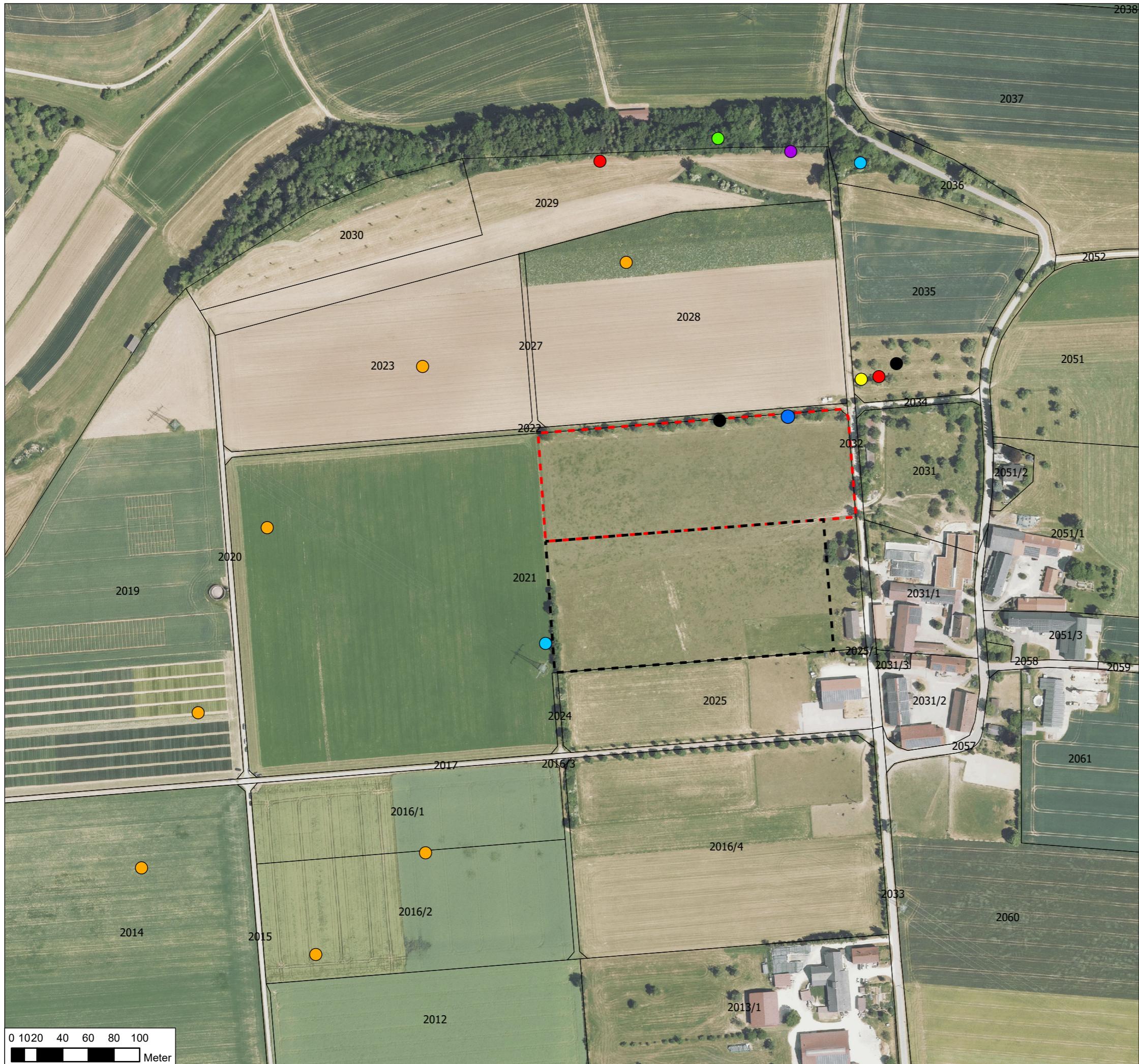
V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
X	X	0	0		Heckenbraunelle*)	<i>Prunella modularis</i>	-	-	-
0					Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	2	V	x
X	0				Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	-	-	-
X	0				Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	V	-	-
0					Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	x	-	-
0					Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	x	-	-
0					Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>	x	V	x
X	0				Kernbeißer*)	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	-	-	-
0					Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	1	2	x
X	X	0	0		Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	V	-	-
X	0				Kleiber*)	<i>Sitta europaea</i>	-	-	-
X	0				Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	3	3	-
0					Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	1	1	x
X	X	0	X		Kohlmeise*)	<i>Parus major</i>	-	-	-
0					Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	-	-	-
X	0				Kolkraze	<i>Corvus corax</i>	-	-	-
0					Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	-	-	-
0					Kranich	<i>Grus grus</i>	0	-	x
0					Krickente	<i>Anas crecca</i>	1	3	-
X	0				Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	2	3	-
0					Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	V	-	-
0					Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	1	3	-
0					Mauerläufer	<i>Tichodroma muraria</i>	x	R	-
X	X	0	0		Mauersegler	<i>Apus apus</i>	V	-	-
X	X	0	X		Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	x
X	X	0	0		Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	V	3	-
X	0				Misteldrossel*)	<i>Turdus viscivorus</i>	-	-	-
0					Mittelmeermöwe	<i>Larus michahellis</i>	-	-	-
X	0				Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	-	-	x
X	X	0	X		Mönchsgrasmücke*)	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	-
0					Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	-	-
0					Nachtreiher	<i>Nycticorax nycticorax</i>	-	2	x
X	X	0	0		Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	-	-	-
0					Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	1	2	x
0					Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	3	V	-
0					Purpurreiher	<i>Ardea purpurea</i>	R	R	x
X	X	0	0		Rabenkrähe*)	<i>Corvus corone</i>	-	-	-
0					Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	0	1	x
X	X	0	X		Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	V	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	-	-	x
0					Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	1	2	-
X	0				Reiherente*)	<i>Aythya fuligula</i>	-	-	-
0					Ringdrossel	<i>Turdus torquatus</i>	1	-	-
X	X	0	0		Ringeltaube*)	<i>Columba palumbus</i>	-	-	-
X	0				Rohrammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	3	-	-
0					Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	0	3	x
0					Rohrschwirl	<i>Locustella luscinoides</i>	-	-	x
0					Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	2	-	x
0					Rostgans	<i>Tadorna ferruginea</i>	x	-	
X	X	0	X		Rotkehlchen*)	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	-
X	X	0	X		Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	-	-	x
0					Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	0	2	x
0					Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	-	-	-
0					Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	x	-	-
0					Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	1	-	x
0					Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	R	-	-
X	0				Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	-	-	x
0					Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	-	-	-
0					Schneesperling	<i>Montifringilla nivalis</i>	x	R	-
X	0				Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	-	-	-
0					Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	3	3	x
0					Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	V	-	-
0					Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>	R	-	-
X	0				Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	-	-	x
X	0				Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	-	-	x
0					Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	3	-	x
0					Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	0	-	x
0					Seidenreiher	<i>Egretta garzetta</i>	x	-	x
X	X	0	X		Singdrossel*)	<i>Turdus philomelos</i>	-	-	-
X	0				Sommergoldhähnchen*)	<i>Regulus ignicapillus</i>	-	-	-
X	X	0	0		Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	-	-	x
0					Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	x	1	x
0					Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	-	-	x
X	X	0	X		Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	3	-
0					Steinadler	<i>Aquila chrysaetos</i>	0	R	x
0					Steinhuhn	<i>Alectoris graeca</i>	x	R	x
0					Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	V	V	x
0					Steinrötel	<i>Monticola saxatilis</i>	x	1	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1	-
X	X	0	X		Stieglitz*)	<i>Carduelis carduelis</i>	-	-	-
X	0				Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	V	-	-
X	0				Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	x	-	-
0					Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	R	-	-
X	0				Sumpfmeise*)	<i>Parus palustris</i>	-	-	-
0					Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	0	-	x
X	0				Sumpfrohrsänger*)	<i>Acrocephalus palustris</i>	-	-	-
0					Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	3	V	-
0					Tannenhäher*)	<i>Nucifraga caryocatactes</i>	-	-	
X	X	0	X		Tannenmeise*)	<i>Parus ater</i>	-	-	-
X	0				Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	3	V	x
X	0				Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	-	-	-
0					Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	2	3	-
0					Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	1	3	x
X	X	0	0		Türkentaube*)	<i>Streptopelia decaocto</i>	3	-	-
X	X	0	0		Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	V	-	x
X	X	0	0		Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2	2	x
0					Triel	<i>Burhinus oedicnemus</i>	R	1	x
0					Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	0	1	x
X	0				Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	3	-	x
X	0				Uhu	<i>Bubo bubo</i>	-	-	x
X	X	0	X		Wacholderdrossel*)	<i>Turdus pilaris</i>	-	-	-
X	X	0	0		Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	V	V	-
0					Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	2	1	x
X	0				Waldbaumläufer*)	<i>Certhia familiaris</i>	-	-	-
X	0				Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	-	-	x
X	0				Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	2	-	-
X	0				Waldochreule	<i>Asio otus</i>	-	-	x
0					Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	V	V	-
0					Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	x	-	x
X	0				Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	-	-	x
X	0				Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	-	-	-
X	0				Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	2	V	-
X	0				Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	V	-	-
0					Weißenrückenspecht	<i>Dendrocopos leucotus</i>	R	2	x
0					Weißenstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	-	V	x
X	X	0	0		Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	2	3	x
0					Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	-	3	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	V	3	x
0					Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	1	2	-
X	X	0	0		Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	V	-	-
0					Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	1	2	x
X	0				Wintergoldhähnchen*)	<i>Regulus regulus</i>	-	-	-
0					Zaunammer	<i>Emberiza cirlus</i>	-	3	x
X	X	0	X		Zaunkönig*)	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	-
0					Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	1	3	x
X	X	0	X		Zilpzalp*)	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	-
0					Zippammer	<i>Emberiza cia</i>	1	1	x
0					Zitronenzeisig	<i>Carduelis citrinella</i>	1	3	x
0					Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	2	3	x
0					Zwergohreule	<i>Otus scops</i>	X	-	x
0					Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	X	V	x
X	0				Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	2	-	-

\*) weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt



<b>AUFRAGGEBER</b>		
Biolandhof Seiffert GbR vertreten durch Herrn Christian Seiffert Eiselau 2 89179 Beimerstetten		
<b>Gemeinde Beimerstetten</b>		
Kirchgasse 1 89179 Beimerstetten		
<b>PROJEKTITTEL</b>		
Bebauungsplan "Agri-PV-Anlage Eiselau", Beimerstetten		
<b>PLANZEICHNUNG</b>		
Anlage 2: Brutvogelkartierung		
PROJEKT NR.:	DATUM	MASSSTAB
24-018	23.10.2025	1:3.000
<b>ZEILE</b>		
BEARBEITER	MELCHER	
GIS	ULLMER	
PROJEKTLEITER	ZEEB	
ANLAGE NR.:		2

**Zeeb & Partner**  
NATUR . RAUM . MENSCH  
Freiraum- und Landschaftsplaner PartG  
Lehrer Straße 3, 89081 Ulm  
www.zeeb-planung.de

